

Verein Brachland-Gmües

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Brachland Gmües“, gegründet am 15.01.2021, besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. als juristische Person.

Der Verein hat seinen Sitz in 8608 Bubikon.

2. Ziel und Zweck

Der Verein ermöglicht die verantwortungsvolle Produktion von Gemüse - nach den Richtlinien regenerativer Landwirtschaft – welches auf dem Brachland in Bubikon angebaut wird.

Hierfür schliesst der Verein Verträge mit seinen Mitgliedern für den Bezug von Gemüse ab um die Finanzierung des Anbaus und die Abnahme zu gewährleisten.

Der Verein verbindet Menschen, die Wert auf verantwortungsvolle Lebensmittelproduktion legen und gemeinsam mit dem Brachland-Team einer bewussten Lebensweise entgegenwachsen wollen.

Es wird ein Ort geschaffen, wo

- der Bezug zur Erde und allem, was aus ihr wächst, gestärkt wird.
- jedem durch Mithilfe Einblicke in landwirtschaftlichen Zusammenhänge ermöglicht werden.
- verantwortungsvoller Umgang und Wertschätzung von Boden und Lebensmitteln Priorität hat.
- zu fairen und transparenten Konditionen angebaut und vermarktet wird.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Jedes Mitglied trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten zum Gelingen des Vereinszweckes bei.

3.1. Mitglieder

Aktivmitglieder bezahlen einen jährlichen «Betriebsbeitrag» (siehe Betriebsreglement), der sie zum Bezug von Gemüse berechtigt. Ausserdem zeichnen sie pro Person einen Anteilschein (Beteiligung an Infrastruktur- und anderen Kosten) à Fr. 300.-.

Passivmitglieder (Gönner) können Anteilscheine à Fr. 300.- zeichnen. Sie unterstützen die Solawi «Brachland Gmües», beziehen aber kein Gemüse. Gönner werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und sind stimmberechtigt.

Details über den operativen Betrieb regelt die Betriebsgruppe mit dem «Betriebsreglement». Siehe: Betriebsgruppe

3.2. Aufnahme von Mitgliedern

Neumitglieder werden durch Einreichen des Beitrittsformulars und die Überweisung des Anteilscheinkapitals normalerweise auf Anfang Jahr aufgenommen. Bei Überkapazität ist ein Eintritt im Jahresverlauf möglich – wird im Einzelfall abgeklärt.

Mit dem Einreichen des Beitrittsformulars gelten die Statuten und das Betriebsreglement als anerkannt.

3.3. Austritt der Mitglieder

Der Austritt kann mit einer schriftlichen Kündigung zuhanden des Vorstandes drei Monate im Voraus auf Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) erklärt werden.

Es liegt im Ermessen des Vereinsvorstandes, Gesuche auf vorzeitigen Austritt zu bewilligen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod einer natürlichen Person bzw. der Auflösung einer juristischen Person (Kapital geht an den Verein über).

Wer austritt, hat Anspruch auf Rückzahlung der Anteilscheine, sobald die Vereinsfinanzen dies zulassen.

3.4. Ausschluss eines Mitglieds

Mitglieder, welchen den Zweck des Vereins gefährden, können durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden.

3.5 Versicherung der Mitglieder

Der Verein «Brachland Gmües» übernimmt keine Haftung bei Unfällen oder Schäden, die auf dem Betriebsgelände entstehen. Darin sind Unfälle oder Schäden, die gegenüber Dritten entstehen eingeschlossen.

Der Vorstand empfiehlt den Mitgliedern eine Haftpflichtversicherung, sowie eine Unfallversicherung.

4. Organe

- Mitgliederversammlung
- Vereinsvorstand
- Betriebsgruppe
- Potentielle Arbeitsgruppen
- Rechnungsprüfung

5. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich am 30. April auf dem Brachland statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder durch ein Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vereinsvorstand.

5.1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle (Decharge)
- Festsetzung des Jahresbudgets
- Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung von Statuten
- Auflösung des Vereins

6. Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus drei, fünf oder höchstens sieben Mitgliedern (damit ein allfälliger Vorstandsentscheid gewährleistet wird).

Ein Mitglied des Vereinsvorstandes ist zwingend Teil der Betriebsgruppe.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Konsens. Die Sitzungen werden protokolliert, die Protokolle sind zwecks Transparenz allen Vereinsmitgliedern zugänglich.

6.1. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- (Vizepräsident)
- Aktuar
- Kassier
- (Beisitzer)

Zeichnungsberechtigt sind Präsident und Kassier in globo.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand eigenständig. Solche Ergänzungen sind an der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahlen zu bestätigen.

6.2. Aufgaben des Vereinsvorstandes

- Kommunikation nach Innen und Aussen
- Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Führen der Vereinsfinanzen mit doppelter Buchhaltung
- Regelung von Arbeitsverträgen
- Vertragliche Regelungen zwischen Verein und Hofbetreiber

6.3. Entlöhnung des Vereinsvorstandes

Damit die absolute Solidarität gewährleistet ist, wird jede Arbeiten gleich entlohnt. Sprich: Alles, was über das Stundensoll eines Gemüseabos – inkl. 20 Stunden unentgeltliche Mithilfe wie Vereinsmitglieder – hinausgeht, wird auf der Basis des Gemüsegärtner-Lohns ausgeglichen.

7. Betriebsgruppe

Die Betriebsgruppe besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Sitzungen werden protokolliert, die Protokolle sind zwecks Transparenz allen Vereinsmitgliedern zugänglich.

7.1. Aufgaben der Betriebsgruppe

- Erstellung des Betriebsreglements
- Verantwortung für den Anbau, Ernte und Lagerung oder Verarbeitung
- Verteilung der Lebensmittel gemäss Betriebsreglement
- Koordination der anfallenden Arbeiten

7.2. Entlöhnung der Mitarbeit

Siehe 6.3.

8. Die Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen entstehen aus freien Initiativen oder auf Anregung der Betriebsgruppe – mit Absegnung des Vorstandes. Sie befassen sich mit speziellen Arbeiten, Themen und Ideen und arbeiten eng mit der Betriebsgruppe zusammen. Betriebsgruppe und Arbeitsgruppen legen zusammen einen sinnvollen Rhythmus für regelmässigen Austausch fest.

8.1. Entlöhnung der Mitarbeit

Siehe 6.3.

9. Rechnungsrevision

Für die Prüfung der Rechnung werden jeweils zwei Personen für die Dauer von 2 Jahren (alternierend) an der Mitgliederversammlung gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.

10. Das Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen bildet sich aus dem Anteilscheinkapital, den Betriebsbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist vollständig ausgeschlossen.

11. Auflösung

Der Verein kann durch eine 2/3 Mehrheit von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden zuerst die Schulden getilgt. Danach werden die Anteilscheine bis zum Nominalwert zurückerstattet. Über die Verwendung eines allfälligen Überschusses entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vereinsvorstand organisiert die Auflösung.

12. Statutenänderung

Für eine Statutenänderung kann durch eine 2/3 Mehrheit von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 15.01.2021 angenommen worden und treten ab diesem Datum in Kraft. Die Leistungen, gemäss Statuten, werden ab 16.01.2021 realisiert.